



## **ETC: Excellent Tax&Corporation Management**

Netzwerk internationaler Steuerberater und Rechtsanwälte



## **Internationale Steuerplanung: Steuergestaltung mit Holdinggesellschaften- Holdingstandorte im Vergleich**

Germany/Hamburg: Neuer Wall 50- 20354 Hamburg -Tel: 040/822186-470, Fax:  
040/822186-450

E-Mail: [customer-service@etc-lowtax.net](mailto:customer-service@etc-lowtax.net)

Steuergestaltung mit Holdinggesellschaften: Unsere Dienstleistungen.....	3
Grundsatzüberlegungen zur Holding .....	3
Standortwahl .....	6
Aufgaben der Holding in der Kurzübersicht/Steuergestaltung .....	6
Begriffsbestimmungen .....	6
Steuerliche Gestaltungsstrategien mit Holdinggesellschaften .....	7
Überblick über steuerliche Holdingziele und ihre Umsetzungsmöglichkeiten.....	7
Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne durch „ participation exemption shopping“ .....	7
Vermeidung des Heraufschleusens auf das höhere Steuerniveau.....	8
Reduzierung von Quellensteuer .....	9
Konsolidierung von positiven und negativen Ergebnissen durch group relief shopping bzw. cross-border group relief shopping .....	11
Sicherstellung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen .....	12
Minimierung der Veräußerungsgewinnbesteuerung durch capital gains exemption shopping .....	13
Deutsches Außensteuergesetz (AStG), bei Anwendung des Deutschen Steuerrechts .....	14
Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) .....	15
Missbrauchsklauseln der Doppelbesteuerungsabkommen.....	16
Betriebsstättenbegriff nach 5 DBA /OECD –Abkommen .....	18
Beispiele für Holdingkonstellationen.....	19
Holdinggesellschaft in Luxemburg.....	20
Holdinggesellschaft Spanien.....	20
Holdingstandort Zypern.....	23
Internationale Steuerplanung.....	24
Holdingstandort Dänemark .....	25
Holdingstandort Schweiz .....	25
Holdingstandort Deutschland .....	26
Holdingstandort Niederlande.....	27
Holdingstandort Österreich .....	27
EU-Mutter- Tochter- Richtlinie.....	28
Schachtelbeteiligungen, das Schachtelprivileg .....	28

### Copyright-Hinweis:

*ETC: Excellent Tax&Corporation Management.*, nachfolgend mithin/und/oder ergänzend ETC Ltd genannt: Alle Rechte vorbehalten. Kein Copyright.

Die Zusammenstellung dieses Exposés war mit viel Aufwand verbunden. Alle Informationen dienen der persönlichen Information unserer Mandanten. Die in diesem Exposee und auf den Internetseiten der *ETC: Excellent Tax&Corporation Management Ltd* veröffentlichten Texte, sind urheberrechtlich geschützt. Für Fehler im Text wird keine Haftung übernommen.

Nachdruck oder Vervielfältigung der Texte/teilweise Texte dieses Exposés und die Weitergabe der multimedialen Dateien im Internet ist nur mit Genehmigung des Urhebers gestattet. Jegliche/r Weitervertrieb/Weitergabe ist ausdrücklich verboten und kann zivil- und/oder strafrechtliche Folgen haben. Wurden Informationen/Textpassagen im Exposé aus anderen Quellen bezogen, ist dieses ausdrücklich angezeigt.

## Steuergestaltung mit Holdinggesellschaften: Unsere Dienstleistungen

Unsere Kanzlei betreut Mandanten aus unterschiedlichen Ländern (z.B. England, Deutschland, Österreich, gesamt EWR, Schweiz, Drittländer, USA) in der steuerlichen Gestaltungsplanung mit Holdinggesellschaften. Im Kontext der Gestaltungsplanung verfügt unsere Kanzlei über Spezialisten im Internationalen Steuerrecht (Steuerberater internationales Steuerrecht, LL.M.Tax), ergänzend über Partnerkanzleien und/oder Honorar-Steuerberater in den unterschiedlichsten Ländern. So handelt es sich bei einem Partner um einen Anwalt mit Zusatzqualifikation internationales Steuerrecht und LL.M.(Tax), der bei einem großen deutschen Automobilkonzern in der Abteilung Steuerplanung-und Konzepte tätig ist und sich schwerpunktmäßig mit Fragen steueroptimierter Finanzierung, Umstrukturierung, Holdingaktivitäten sowie mit den europäischen Einflüssen auf das direkte Steuerrecht beschäftigt.

## Grundsatzüberlegungen zur Holding

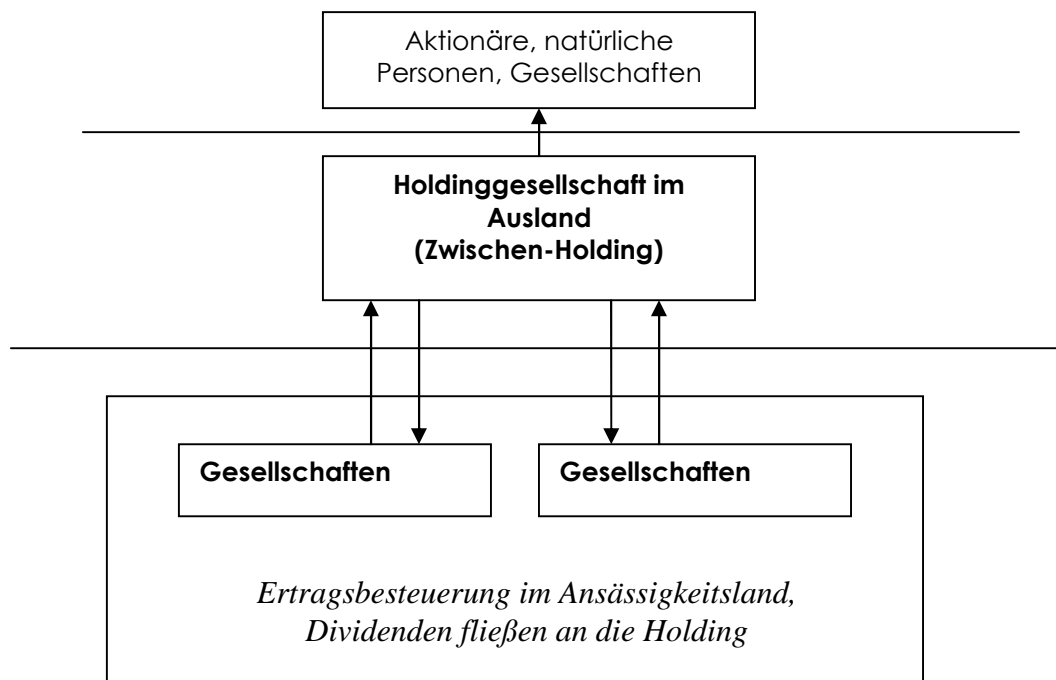
Die Installation einer ausländischen Holding kommt aus steuerlichen Gründen insbesondere dann in Betracht, wenn die Basisgesellschaft im Sitzstaat gemäß 5 DBA eine steuerliche Betriebsstätte auslöst und/oder die Basisgesellschaft aus nicht-steuerlichen Gründen nicht ins Ausland (Niedrigsteuerland) verlegt oder im Ausland angesiedelt werden soll und die Dividenden der Basisgesellschaft/en möglichst steuerfrei oder steuerminimiert an den eigentlichen Anteilseigner durchgeschleust werden sollen (Dividendenrouting). Weitere Gründe können sein: Konzentration der Management-und Verwaltungsaufgaben, Finanzierung der Töchter, das Halten von Lizenzen und Rechten. Im Konzernverbund gibt es neben den steuerlichen Gründungen auch Nicht-steuerliche Gründe:

- Rechtliche Trennung des operativen Geschäfts von der strategischen Verantwortung
- Konzentration von Führungs-und Verwaltungsaufgaben
- Führung und Verwaltung der Beteiligungen im Familienkonzern
- Konzentration von Finanzierungsfunktionen
- Bündelung von Anteilen und Gewinnpooling bei Joint -Ventures

Beispiel steuerliche Gründe: Es besteht z.B. in Deutschland eine Produktionsstätte. Eine Produktionsstätte löst gemäß 5 DBA immer eine steuerliche Betriebsstätte im Sitzstaat aus, mithin steht das Besteuerungsrecht dem Sitzstaat- in diesem Falle Deutschland zu. ODER: Es soll z.B. eine Produktionsstätte gegründet werden, wobei man sich aus Nicht-steuerlichen Gründen entscheidet, dass diese Produktionsstätte z.B. nicht der Schweiz, sondern z.B. in Deutschland, installiert werden soll. Mithin wird die Basisgesellschaft (hier Produktionsstätte) im Sitzstaat besteuert, also in Deutschland mit 15% Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer nach Hebesatz, ca. 30% insgesamt. Im Kontext der Gründung einer ausländischen Holdinggesellschaft als Eigner der Basisgesellschaft, fließen die Dividenden der Basisgesellschaft (Gewinne nach Besteuerung) im optimalen Fall (Quellen-)steuerfrei in die ausländische Holding und werden dort nicht besteuert. Allerdings kennt Deutschland im Gegensatz zu den meisten anderen EU Ländern einen 5%tigen Körperschaftsteuervorbehalt. Obliegen der ausländischen Holdinggesellschaft Aufgaben wie Finanz- oder Verwaltungsmanagement und/oder das Halten von Lizenzen und Rechten, so kann die ausländische Holdinggesellschaft ergänzend der Basisgesellschaft in Rechnung stellen, was die Steuerlast der Basisgesellschaft entsprechend reduziert. Selbstverständlich sind hierbei die Regelungen des Fremdvergleichs, die Bedingungen gleicher Dritter usw. zu beachten. Werden die Dividenden nun an den eigentlichen Anteilseigner durchgeschleust, so geschieht dieses auf der Ebene der Holding im optimalen Fall Quellensteuerfrei. Der Empfänger der

Dividenden muss diese gemäss Steuerrecht im Ansässigkeitsstaat besteuern, in Deutschland also mit 25% Abgeltungssteuer, sofern natürliche Person. Ist die Steuerlast für empfangende Dividenden im Ansässigkeitsstaat relativ hoch (Deutschland 25% Abgeltungssteuer, Schweiz 35%, in vielen anderen Ländern Halbeinkünfteverfahren), so kann überlegt werden:

- Verlagerung der unbeschränkten Steuerpflicht der natürlichen Person, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt
- Die Holdinggesellschaft realisiert Investitionen und nicht die natürliche Person
- Gewährung eines Darlehns zu Bedingungen gleicher Dritter.



### **Fast steuerfreie Durchschleusung der Dividenden an den ausländischen Anteilseigner**

Eine ausländische Holdinggesellschaft macht ergänzend immer dann Sinn, wenn eine steuerminimierte oder gar steuerfreie Durchschleusung der Dividenden an den Anteilseigner nur über eine Zwischenholding realisiert werden kann. Beispiel: Der Eigner ist in einem Land X ansässig, welches ein DBA mit Deutschland unterhält, aber nicht EU. Wäre der Eigner direkt Anteilseigner an der z.B. Deutschen Kapitalgesellschaft, würden die abfließenden Dividenden in Deutschland mit Quellensteuer belegt, also zwischen 5-15% (analoge Regelungen in vielen anderen Ländern, z.B. in Österreich oder der Schweiz). Wird hingegen z.B. eine spanische, niederländische- oder zyprische Holding als Zwischengesellschaft installiert, so vereinnahmt EU-Holding die Dividenden der Basisgesellschaft (in diesem Beispiel der Deutschen Gesellschaft) unter Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie steuerfrei, in Deutschland unter 5% Körperschaftsteuervorbehalt. Da Spanien, Niederlande und Zypern Weiterausschüttungen im DBA- und/oder Nicht-DBA-Sachverhalt (Unterschiedliche Regelungen in den Ländern) im Kontext einer Holding keiner Quellensteuer unterwirft, werden die Dividenden legal steuerfrei an den eigentlichen Anteilseigner durchgeschleust (Dividendenrouting).

Noch dominanter werden die Effekte, wenn der letztendliche Dividendenempfänger in einem Land ohne DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) zur Basisgesellschaft angesiedelt ist. So haben Doppelbesteuerungsabkommen eine Abschirmwirkung gegenüber der vollen inländischen Quellensteuer bei Abfluss der Dividenden (5-15% Quellensteuer). Besteht kein DBA, so volle inländische Quellensteuer, was zu einer erheblichen Mehrbelastung führt. Wird hingegen eine Zwischenholding installiert, kann die Quellensteuer an der Basisgesellschaft minimiert oder ganz verhindert werden (EU-Mutter-Tochter-Richtlinie). Wenn die Zwischenholding dann Weiterausschüttungen auch im Nicht-DBA-Sachverhalt keiner Quellenbesteuerung unterzieht, werden die Dividenden der Basisgesellschaft steuerfrei durchgeschleust.

### Steuerreduzierte Durchschleusung bei Anwendung des Schweizer Steuerrechts

Diese steuerfreie Durchschleusung kann insbesondere für Schweizer Basisgesellschaften wichtig sein: So belegt die Schweiz abfließende Dividenden im Nicht-DBA-Sachverhalt mit 35%tiger Quellensteuer. Durch die Zwischenschaltung einer Holding, kann diese Quellensteuer auf 5% , in bestimmten Fällen sogar auf Null%, reduziert werden.

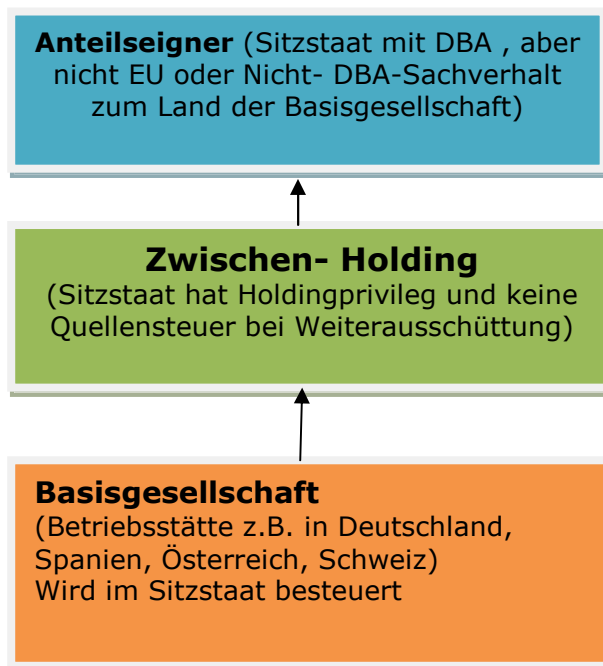


Abbildung: Funktion der steuerfreien Durchschleusung von Dividenden an den Anteilseigner. **Ohne Zwischenholding:** Entweder Quellensteuer nach jeweiligem Doppelbesteuerungsabkommen oder volle inländische Quellensteuer im Land der Basisgesellschaft wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Land der Basisgesellschaft und dem Land des Anteilseigners besteht. Im letzten Fall würde dieses in den meisten Ländern mindestens 15% Quellensteuer bedeuten, bei Basisgesellschaft in der Schweiz 35% Quellensteuer.

## Standortwahl

Bei der Standortwahl einer Holding spielen viele Faktoren eine Rolle:

- Standort der Tochterunternehmen (DBA-Sachverhalt, EU, Nicht-DBA-Sachverhalt)?
- Vor- und Nachteile der einzelnen Holdingstandorte, hinsichtlich den vorrangigen Zielsetzungen
- Wie werden Nicht-Holding-Aktivitäten im Sitzstaat der Holding besteuert?
- Gibt es überhaupt ein Holdingprivileg (z.B. Zypern, Schweiz, Spanien, Niederlande), also keine Besteuerung der zufließenden Dividenden bei reinen Beteiligungen
- Wie werden Weiter-Ausschüttungen aus der Holding ins In- und Ausland besteuert (Fragen der Quellensteuer)?
- Wie ist die Besteuerung von Zins- und Lizenzzahlungen der Holding?
- Wie gestaltet sich der Abzug von Veräußerungsverlusten und Teilwertabschreibungen?
- Wie gestaltet sich der Abzug von Beteiligungsaufwendungen/Gesellschafterfremdfinanzierung?
- CFC-Regelungen im Land der Holdinggesellschaft, Missbrauchsregeln, Regeln einer Hinzurechnungsbesteuerung?
- Wann infizieren Nicht-Holdingaktivitäten das Holdingprivileg?

Um mit Ihnen gemeinsam den geeigneten Holdingstandort zu finden, müssten diese Fragestellungen in Bezug auf Ihre Konstellation und Zielsetzungen eingehend geprüft werden.

## Aufgaben der Holding in der Kurzübersicht/Steuergestaltung

Zunächst hält eine Holding in- und/oder ausländische Beteiligungen an aktiven Unternehmen. Die aktiven Unternehmen unterliegen in Ihrem Sitzstaat der Besteuerung, die Dividenden werden im optimalen Fall bei der Holding steuerfrei vereinnahmt und insgesamt steuerfrei gestellt (Holdingprivileg).

Ergänzend sind originäre Holdingaufgaben das Halten von Lizenzen und/oder Markenrechte, die Finanzierung der Töchter, Verwaltungs- und Finanzmanagement. Im Kontext dieser Aufgaben kann die Holding den Töchtern in Rechnung stellen, was die Steuerlast der aktiven Betriebsstätten entsprechend reduziert.

## Begriffsbestimmungen

### Begriff der Holding

Der Begriff **Holding** umschreibt keine eigenständige Rechtsform, sondern eine in der Praxis etablierte Organisationsform der Dachgesellschaft eines Konzerns und ist gesetzlich nicht definiert.

Die **Holding-Organisation** besteht aus zwei Ebenen: Einer **Konzernzentrale** oder Dachgesellschaft und mehreren rechtlich und organisatorisch selbstständigen **Tochterunternehmen**, an denen die Holding-Gesellschaft eine Kapitalbeteiligung hält (vom englischen "to hold").

Die Organisationsform der Holding definiert sich – anders als die Funktionsbereichsorganisation oder die Geschäftsbereichorganisation – weniger über die interne Aufgabenverteilung als vielmehr über die Verteilung der Eigentumsrechte und damit über Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.

Die Leistungserstellung erfolgt in den Tochterunternehmen, den Grundeinheiten des Konzerns. Ob diese vertikalen Teilstufen in demselben Wertschöpfungsprozess operieren und damit eine funktionale Gliederung vorliegt oder ob sie in unterschiedlichen Wertschöpfungsprozessen aktiv sind und damit eine Gliederung nach Objektbereichen gegeben ist, ist irrelevant. Viele Holding-Gesellschaften versuchen, Synergieeffekte zwischen den Tochterunternehmen zu nutzen. Aus dieser Absicht entstehen Zentralbereiche mit entsprechender funktionaler Anordnungsbefugnis gegenüber den Tochterunternehmen, die nach regionalen oder produktorientierten Gesichtspunkten geschaffen werden.

Die Holding-Organisation ist ein Instrument zur Ausnutzung von Steuervorteilen, zur Umgehung von Kapitalbeteiligungsgrenzen und zur Verwirklichung von Größen- und Spezialisierungsvorteilen im Rahmen der Kapitalanlage. Des Weiteren ermöglicht diese Organisationsform die leichte Integration von akquirierten Unternehmen. Steuervorteile können genutzt werden, indem die Holding-Gesellschaft ihren Firmensitz in ein Land verlegt, in dem attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen gegeben sind.

Die von den Tochterunternehmen an die Holding-Gesellschaft abgeführten Gewinne unterliegen dann einer günstigeren Steuergesetzgebung. Aus kartellrechtlichen Gründen ist es Unternehmen häufig untersagt, größere Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen zu halten. In vielen Fällen ist die Überschreitung einer Mindestbeteiligung darüber hinaus mit gesetzlichen Pflichten verbunden. Um dies zu umgehen, werden vielfach Holding-Gesellschaften gegründet.

## **Steuerliche Gestaltungsstrategien mit Holdinggesellschaften**

### **Überblick über steuerliche Holdingziele und ihre Umsetzungsmöglichkeiten**

Auf den ersten Blick ist zu erwarten, dass die Zwischenschaltung einer Holding in der Form einer Kapitalgesellschaft durch die eigene Rechtsfähigkeit und die damit verbundene verlängerte Dividendenroute zu einer erheblichen Mehrbelastung im Vergleich zu einer direkten Anbindung von Tochtergesellschaften führt.

Durch die Kombination von verschiedenen Steuersystemen bei Einbeziehung von Drittstaaten ergeben sich jedoch interessante Gestaltungsmöglichkeiten, so dass Steuervorteile gegenüber der direkten Anbindung von Tochtergesellschaften erlangt werden können. Eine umsichtige Gestaltungsplanung kann deshalb ungünstige Steuerwirkungen vermeiden und günstige Steuerwirkungen gezielt herbeiführen. Angestrebt wird dabei einerseits die Verhinderung von Mehrbelastungen durch die international ausgerichtete Konzernstruktur. Andererseits werden auch aktiv Gestaltungen eingesetzt, die eine Erzielung von holdingspezifischen Minderbelastungen des Unternehmensverbundes ermöglichen.

Im Folgenden werden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten mit Holdinggesellschaften aufgezeigt, mit denen die genannten Ziele der internationalen Steuerplanung verwirklicht werden können.

### **Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne durch „ participation exemption shopping“**

Der Grund für eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung ist i.d.R. das gleichzeitige Bestehen von unbeschränkter Steuerpflicht im Ansässigkeitsstaat der Spitzeneinheit und beschränkter Steuerpflicht für die im Domizilstaat erwirtschafteten Erträge.

Um die Mehrfacherfassung ausgeschütteter Gewinne zu vermeiden, wenden die meisten Länder die Freistellungsmethode für vereinnahmte Beteiligungserträge an. Andere Länder

wie beispielsweise Grossbritannien , gewähren für empfangene Dividenden die Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuer. Gewährt ein Land beispielsweise für die DBA-Einkünfte eine Freistellung, so kann durch die Einschaltung einer Holding in einem DBA-Staat das Heraufschleusen vermieden und ggf. das DBA-Schachtelprinzip in Anspruch genommen werden. Auch wenn im Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers grundsätzlich ein internationales Schachtelprivileg existiert, der Steuerpflichtige aber die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, da es sich beispielsweise um eine natürliche Person handelt oder bestimmte Beteiligungsgrenzen nicht erreicht werden, kann durch sog. Participation exemption shopping eine steuerfreie Vereinnahmung der Dividenden erreicht werden.

Beispiel:

*Eine in der Schweiz ansässige Kapitalgesellschaft hält eine Beteiligung von 10% an einer spanischen Tochtergesellschaft. Die Ausschüttung einer spanischen ETVE ist zwar unabhängig von Beteiligungshöhe und -dauer quellensteuerfrei, aber das Schachtelprivileg (Beteiligungsabzug) in der Schweiz wird erst ab einer Beteiligungshöhe von 20 % gewährt. Damit unterliegen die empfangenden Dividenden in der Schweiz der Körpersteuer.*

Gestaltungsmöglichkeit:

Die spanische Beteiligung wird in eine der Niederlanden ansässige Gesellschaft eingebracht, da dort Gewinnausschüttungen bereits ab einer Beteiligungsquote von 5% steuerfrei vereinnahmt werden können. Bei der Weiterausschüttung werden die Dividenden von der schweizerischen Besteuerung ausgenommen, da die Beteiligungsquote nun bei 100% liegt. Eine Quellensteuer bei der Ausschüttung in den Niederlanden fällt ebenfalls nicht an, da die Quellensteuer infolge eines mit den Niederlanden geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ab einer Beteiligung von 25% (erfüllt, da die Schweiz zu 100% beteiligt ist), auf 0% reduziert wird.

Zu beachten ist bei derartigen Gestaltungen jedoch, ob nicht eine Hinzurechnungsbesteuerung oder eine andere Missbrauchsbestimmung greift. So werden Gestaltungen in der Schweiz beispielsweise nicht anerkannt, wenn die gewährte Struktur künstlich ist, d.h. sie keinen wirtschaftlichen Hintergrund hat und steuerliche Betrachtungen der einzige Grund für die Gestaltung sind.

## **Vermeidung des Heraufschleusens auf das höhere Steuerniveau**

### **a) Treaty exemption shopping**

Bei Anwendung der Anrechnungsmethode kommt es, wenn Dividenden aus einem Land mit geringer Steuerbelastung empfangen werden, regelmäßig zum Heraufschleusen der Steuerbelastung auf das Niveau des Ansässigkeitsstaates der Spitzeneinheit. Damit wird der Vorteil niedrigerer Auslandssteuern kompensiert. Unter treaty exemption shopping werden Gestaltungen verstanden, die auf eine Umformung von Gewinnausschüttungen aus Ländern, mit denen die Anrechnungsmethode vereinbart ist, in Gewinnausschüttungen aus Ländern, mit denen ein DBA-Schachtelprivileg vereinbart ist, abzielen. Bei der dann geltenden Freistellung unterbleibt das Heraufschleusen auf das höhere Steuerniveau.

### **b) Deferral shopping**

Gewinnausschüttungen werden auf Ebene der Zwischenholding, die in einem Staat mit einem Schachtelprivileg für Dividenden ansässig ist, temporär thesauriert und werden somit vor der Besteuerung des Staates der Spitzeneinheit bewahrt. Diese Gestaltung ist vor allem aus Sicht von Muttergesellschaften interessant, die ihren Sitz in einem Land mit

Anrechnungsmethode haben. Auf Ebene der Holdinggesellschaften können die thesaurierten Gewinne von dort aus wieder investiert werden. Da damit die höhere Ertragssteuerbelastung des Sitzstaates der Spitzeneinheit zeitlich hinausgezögert werden kann, entsteht auch Steuerstundungs- und Zinseffekte, so dass trotz der späteren Nachversteuerung bei der Weiterausschüttung an die Spitzeneinheit ein höherer Nettobetrag als bei unmittelbarer Durchschüttung verbleibt.

Beispiel:

*Werden Dividenden von einer österreichischen Tochtergesellschaft direkt an eine britische Muttergesellschaft ausgeschüttet, geht der Vorteil des niedrigeren Steuersatzes (25%) verloren, weil es durch die Anrechnungsmethode in Grossbritannien zu einer Besteuerung mit dem britischen Körperschaftsteuersatz von 30% kommt. Wird jedoch eine dänische Holdinggesellschaft zwischengeschaltet, können die österreichischen Dividenden steuerfrei vereinnahmt, thesauriert und reinvestiert werden. Es bleibt also vorerst bei der Steuerbelastung von 25%. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung die Voraussetzungen der Mutter-Tochter-Richtlinie erfüllt und die Ausschüttung in Österreich damit keiner Quellensteuer unterliegt.*

## **Reduzierung von Quellensteuer**

Dividenden wie auch Lizenzgebühren und Zinszahlungen unterliegen zur Abgeltung der beschränkten Steuerpflicht im Quellenstaat einer Bruttoabzugssteuer (z.B. Kapitalertragsteuer), deren Höhe von Land zu Land verschieden ist. Diese Quellensteuern werden aufgrund von mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in unterschiedlichem Umfang reduziert. Die Zielsetzung, durch die Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft in einem Abkommensland und der Umleitung der Dividendenströme die Belastung mit Quellensteuern zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren, ist das klassische Konzept der Steuerplanung mit Holdinggesellschaften. Die Minderung der Quellensteuer führt dabei zu einer echten Steuerentlastung, da eine zusätzliche Quellensteuerregelmäßig definierten Charakter hat, weil sie entweder – wegen des Schachtelprivilegs auf Ebene der Spitzeneinheit – systembedingt überhaupt nicht anrechenbar oder – aufgrund relativ geringer Steuersätzen und der hieraus resultierenden Anrechnungshänge – faktisch nicht anrechenbar ist.

### **a) Treaty shopping bzw. directive shopping**

Eine Minderung oder Vermeidung der Quellensteuerbelastung lässt sich durch das sog. treaty shopping (Sich-Einkaufen in die Schutzwirkung des Abkommens) oder directive shopping (Erlangen der europarechtlichen Vergünstigungen) erreichen.

Beim treaty shopping werden Gewinnausschüttungen über eine Zwischenholding mit Sitz in einem Land, das mit dem Quellenstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat und in diesem die Reduzierung der Quellensteuer vereinbart ist, umgeleitet. Durch die Einschaltung einer formal abkommensberechtigten Gesellschaft können damit die Vergünstigungen eines DBA auch ohne originäre Abkommensberechtigung der Gesellschafter genutzt und eine möglichst hohe Reduzierung der Quellensteuer erreicht werden. Vorteilhaft ist eine solche Gestaltung jedoch nur dann, wenn die Summe der Quellensteuern in Sitzstaat der Grundeinheit und im Holdingstandort geringer ist als bei direkter Anbindung der Grundeinheit, wobei zusätzliche Kosten der Holding zu berücksichtigen sind. Auch wenn zwischen Sitzstaat und Quellenstaat bereits ein DBA besteht, lassen sich durch die Zwischenschaltung einer Holding in einem Drittstaat weitere Steuereinsparungen erreichen, wenn dieser günstigere DBA-Regelungen für den Endbezieher vorsieht.

Das directive shopping stellt einen Spezialfall des treaty shopping dar, bei dem die Quellensteuerfreiheit von Dividendenausschüttungen innerhalb der EU aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie genutzt wird. Im Rahmen dieser Gestaltung bündeln Gesellschaften mit Sitz außerhalb der EU ihre Tochtergesellschaften in der EU in einer sog. Europa Holding. Gewinnausschüttungen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sind nicht mit Quellensteuer belastet. Diese in der EU erwirtschafteten Gewinne werden dann über den Mitgliedstaat mit dem günstigeren Quellensteuersatz in den Sitzstaat der Spitzeneinheit außerhalb der EU geleitet.

Beispiel:

*Ein Konzern dessen Muttergesellschaft in den USA ansässig ist, verfügt über 100%ige Tochtergesellschaften in mehreren Staaten der Europäischen Union. Da in der gegenwärtigen Gruppenstruktur erhebliche Quellensteuern anfallen, sollen die Aktivitäten der Tochtergesellschaften in einer Europa-Holding zusammengefasst werden.*

Gestaltungsmöglichkeit:

Als Standort für eine zentrale Euro-Holding kommen nur EU-Staaten in Frage, deren Steuerrecht sowohl eine steuerneutrale Vereinnahmung als auch eine steuerfreie Weiterausschüttung in die USA ermöglicht. Da Spanien durch das Holdingregime der ETVE beide Voraussetzungen erfüllt, bietet es sich an, die Dividenden in einer spanischen Holdinggesellschaft zu bündeln und von dort in die USA auszuschütten. Damit kann die gesamte Quellensteuerbelastung auf 0% gesenkt werden. Eine weitere Möglichkeit ist, durch die Einschaltung von Zwischenholdings die Mindestbeteiligungsquoten, die an die abkommens- bzw. EU-rechtlichen Reduzierungen von Quellensteuern geknüpft sind, zu erreichen.

Zu beachten ist allerdings, dass sich die dargestellten Vorteile nur erreichen lassen, wenn die Erlangungen des Abkommenschutzes oder der europarechtlichen Vergünstigungen nicht als Missbrauch rechtlicher Gestaltungen qualifiziert werden. Auch müssen sie Besteuerungskonsequenzen des Ein- und Ausstiegs beachtet werden, da eine Umstrukturierung nicht immer steuerneutral möglich ist.

## **b) Rule shopping**

Die Vorteile durch Nutzung des internationalen Steuergefälles oder günstiger Regelungen im nationalen Recht oder in Doppelbesteuerungsabkommen lassen sich häufig dadurch erreichen, dass „steuerschädliche“ Einkünfte durch die Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft in „steuerbegünstigte“ Erträge umgeformt werden können. Anderst als bei der bloßen Umleitung von Einkünften verändert sich dabei auch die steuerliche Qualifikation der Einkünfte, da die Holdinggesellschaft die von ihr vereinnahmten Einkünfte nicht einfach weiterleitet, sondern Einkünfte in eine andere Einkunftsart transformiert.

Einkünfte unterliegen in den einzelnen Steuerrechtsordnungen der Länder keiner einheitlichen Besteuerung. So erheben die meisten Länder beispielsweise auf Dividendenzahlungen eine Quellensteuer, wohingegen Zinszahlungen an beschränkt Steuerpflichtige in vielen Staaten ohne Quellensteuerbelastung bleiben. Als konkretes Gestaltungsziel kommt daher die Umformung von Gewinnausschüttungen in Zinsen in Betracht, dass zur Vermeidung bzw. Minderung von Quellensteuern führen kann, wenn die Holding in einem Land zwischengeschaltet wird, dass keine oder nur eine sehr geringe Quellensteuer auf Zinsen erhebt.

Beim sog. rule shopping wird versucht, durch das Ausnutzen von Gestaltungsspielräumen die Anwendung bestimmter Vorschriften herbeizuführen.

Typischer Anwendungsfall ist die Vergabe von verzinslichen Gesellschafterdarlehen an Stelle der Ausstattung mit Eigenkapital, wodurch Gewinnausschüttungen schon auf der Ebene der operativen Einheit in Zinsaufwand umgeformt werden und damit entspannend Zinserträge bei der Holding anfallen, die meist von der Quellensteuer befreit sind. Alternativ ist die Vergabe von Darlehen durch die Spitzeneinheit an die Holding möglich, wobei die Umqualifizierung dann auf der Ebene der Holding stattfindet.

Solche Gestaltungen sind jedoch nur dann sinnvoll, wenn der Ansässigkeitsstaat der Holding keine oder nur eine geringe Körperschafts- bzw. Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden erhebt und die Dividendenausschüttungen auf Ebene der Spitzeneinheit weitgehend von der Besteuerung freigestellt sind bzw. dort keiner höheren Körperschaftsteuer unterliegen als im Quellenstaat.

### **Konsolidierung von positiven und negativen Ergebnissen durch group relief shopping bzw. cross-border group relief shopping**

Unter Steuerkonsolidierung wird die Möglichkeit verstanden, die Ergebnisse verschiedener, rechtlich voneinander unabhängiger Unternehmenseinheiten in einem oder mehreren ausländischen Staaten für Steuerzwecke zu saldieren, d.h. die Gewinne eines Konzernunternehmens mit Verlusten anderer Konzerneinheiten zu poolen. Spitzeneinheiten sind an einer möglichst zeitnahen Verrechnung von Gewinnen und Verlusten ausländischer Grundeinheiten interessiert, da sich hierdurch die Gesamtsteuerbelastung des Konzerns mindert.

Fehlt diese Möglichkeit, so ist jede einzelne Einheit im Falle eines Verlustes darauf angewiesen, diesen mit künftigen eigenen Gewinnen zu verrechnen, wobei es fraglich sein kann, ob dies innerhalb der gesetzlichen Verlustvortragsfristen des jeweiligen Staates möglich ist. Die fehlende Konsolidierungsmöglichkeit führt auch dazu, dass u.U. ein anderes Konzernunternehmen auf seine Gewinne Steuern zahlen muss, die (noch) nicht angefallen wären, wenn der Verlust eines Schwesterunternehmens zum Ausgleich hätte herangezogen werden können. Aus Sicht der Konzernunternehmung kommt es somit zu einer Besteuerung von Ergebnissen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Einheit per Saldo gar nicht entstanden ist. Damit kommt es automatisch zu Zins- und Liquiditätsnachteilen.

Ein weiterer Vorteil der Konsolidierung ist, dass damit Kosten der Akquisitionsfinanzierung auf Ebene der Holding uneingeschränkt steuerlich berücksichtigt werden können.

Die Steuerpolitik der Unternehmung wird daher darauf ausgerichtet sein, nationale Bestimmungen, die eine solche Saldierung unterschiedlicher Ergebnisse verschiedener Grundeinheiten im innerstaatlichen Verhältnis ermöglichen, durch die Errichtung einer Landesholding zu nutzen, sog. group relief shopping. Als Standorte für eine solche Zwischenholding kommen in Europa beispielsweise Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Spanien in Betracht. Im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Organschaft – cross-border group relief shopping – kommen lediglich Dänemark, Frankreich, Italien und Österreich in Frage. Die Vorteile einer grenzüberschreitenden Verlustrechnung sind jedoch auf dem Domizilstaat der Zwischenholding beschränkt, da die Besteuerung im Ansässigkeitsstaat der betreffenden Grundeinheiten hiervon nicht tangiert wird. Aus einer derartigen Gestaltung können sich daher nur positive Steuerwirkungen ergeben,

wenn die Zwischenholding ausreichend hohe steuerpflichtige Erträge erzielt, die durch die Verrechnung von Verlusten entlastet werden können.

## **Sicherstellung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen**

### **a) Deduction Shopping**

Die Möglichkeit der steuerwirksamen Berücksichtigung von verlustbringenden Tochtergesellschaften sind für grenzüberschreitende Konzerne stark eingeschränkt. In vielen Ländern werden Teilwertabschreibungen auf Tochtergesellschaften und Verluste aus der Veräußerung einer Tochtergesellschaft steuerlich nicht anerkannt. Lediglich ein Verlustvortrag bzw. -rücktrag ist in den meisten Staaten zum Ausgleich mit positiven Einkünften der Tochtergesellschaften in anderen Perioden vorgesehen. Deshalb kann es sinnvoll sein, Beteiligungen an Tochtergesellschaften mit hohem Verlustrisiken unter einer Holding zusammenzufassen, die in einem Staat ansässig ist, der entsprechende Teilwertabschreibungen bzw. Veräußerungsverluste steuerlich anerkannt und deren Verrechnung mit anderen steuerpflichtigen Einkünften zulässt. Dieses sog. deduction shopping ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn im Sitzstaat der Holding anderweitig steuerpflichtiges Einkommen generiert wird und eine Verlustverrechnung mit diesem zulässig ist.

Durch die Verlagerung des Verlustes auf eine Holding in einem Land, das eine Berücksichtigung erlaubt, bleibt der Verlust für den Unternehmensverbund erhalten und kann mit anderen positiven Einkünften der Zwischenholding verrechnet werden.

Beispiel:

Eine deutsche Muttergesellschaft verfügt über eine Beteiligung an einer Tochtergesellschaft in Frankreich, der ein Wertverfall droht. Sollte es zu einem Wertverfall der französischen Beteiligung kommen ist nach deutschem Recht weder eine Teilwertabschreibung noch ein möglicher Liquidationsverlust steuerlich abzugsfähig (§8b Abs. 3 KStG).

Gestaltungsmöglichkeit:

Durch die Errichtung einer spanischen Zwischenholding in Form einer ETVE kann die Teilwertabschreibung auf die französische Beteiligung zumindest in Spanien geltend gemacht werden und bei Bedarf auch ein Liquidationsverlust steuerwirksam abgezogen werden.

### **b) Debt push down**

Bei der steueroptimalen Gestaltung der Beteiligungsfinanzierung sind auch die Finanz- und Kapitalausstattungen der einzelnen Konzerngesellschaften festzulegen. Es geht folglich darum, in welcher Form und über welche Konzerneinheiten die benötigten Finanzmittel an die Grundeinheiten weitergeleitet werden sollen um die Kapitalkosten des Gesamtkonzerns unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Finanzierungsform einhergehenden Steuerbelastung zu optimieren. Die Finanzierung kann daher unmittelbar oder mittelbar über eine Zwischenholding mit Eigen- oder Fremdkapital erfolgen. Durch die Einschaltung von Holdinggesellschaften können Finanzierungen von Akquisitionen optimiert und insbesondere erweiterte Fremdfinanzierungsmöglichkeiten auf Landesebene geschaffen werden (sog. debt push down). Die Vorschaltung einer Erwerbs- bzw. Landesholding ermöglicht damit sowohl die Verlagerung von Finanzierungskosten in das Aquisitionsland als auch eine Erhöhung des steuerlich abzugsfähigen Finanzierungsvolumens.

Bei debt-push-down-Gestaltungen ist das Zusammenspiel zwischen gewinnmindernden Zinsaufwendungen, Gruppenbesteuerungsregelungen und den

Regelungen des Ansässigkeitsstaates zu beachten, die die steuerliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen betreffen. Ziel dabei ist es, Zinsen auf den für den Erwerb einer Zielgesellschaft vereinbarten Kaufpreis im Ansässigkeitsstaat zum Abzug zuzulassen. Erforderlich ist damit, dass zwischen der Zielgesellschaft und der erwerbenden Holdinggesellschaft eine Gruppenbesteuerung möglich ist, Zinsen in diesem Zusammenhang sowohl generell abzugsfähig sind als auch noch im Rahmen der Beschränkungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung liegen.

Beispiel:

*Eine deutsche Muttergesellschaft plant den Erwerb einer spanischen Tochtergesellschaft mit Finanzierung über Fremdkapital. Bei Erwerb und Finanzierung über eine spanische Holding (ETVE) kann die Steuerbelastung erheblich gesenkt werden. Zum einem wird die Abzugsfähigkeit der Finanzierungskosten nach Spanien transferiert, womit der Zinsaufwand im höher besteuerten Land abgezogen werden kann und außerdem wird der Fremdfinanzierungsrahmen auf die in Spanien geltende debt/equity ratio von 3:1 erweitert.*

### **Minimierung der Veräußerungsgewinnbesteuerung durch capital gains exemption shopping**

Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unterliegen grundsätzlich im Sitzstaat der Spitzeneinheit der unbeschränkten bzw. im Domizilstaat der Tochtergesellschaft der beschränkten Besteuerung. Durch die Doppelbesteuerungsabkommen wird das Besteuerungsrecht der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften regelmäßig dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zugesprochen (Art. 13 Abs. 4 OECD-MA). Eine Verlagerung von Veräußerungsgewinnen über eine Zwischenholding ist somit sinnvoll, wenn der Holdingstandort ein günstigeres Schachtelprivileg für Veräußerungsgewinne bietet als der Sitzstaat der Muttergesellschaft. Durch dieses sog. capital gains exemption shopping können die Steuerbelastungen für Veräußerungsgewinne reduziert oder sogar vollständig vermieden werden.

Beispiel:

*Eine in Frankreich ansässige Muttergesellschaft hält eine Beteiligung an einer italienischen Tochtergesellschaft, die sie verkaufen möchte. Die Veräußerung wäre mit der Realisation eines Veräußerungsgewinns verbunden, der in Frankreich der Besteuerung unterliegt.*

Gestaltungsmöglichkeit:

Durch die Einschaltung einer Zwischenholding in Belgien, kann der Veräußerungsgewinn steuerfrei vereinnahmt werden und als Dividende an die französische Muttergesellschaft weitergeleitet werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass eine solche Gestaltung nur dann erfolgreich ist, wenn eine steuerneutrale Übertragung der (hier: italienischen) Beteiligung auf die Holding möglich ist und es nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven auf Ebene der Spitzeneinheit kommt.

## Deutsches Außensteuergesetz (AStG), bei Anwendung des Deutschen Steuerrechts

Beschreibt in den §§ 7-14 AStG, dass eine Besteuerung der ausländischen Dividenden beim Deutschen Anteilseigner stattfindet (Einkommenssteuer bei natürlicher Person und Körperschaftssteuer bei jur. Person) sofern die Deutsche natürliche oder juristische Person beherrschenden Einfluss an einer Auslandsgesellschaft hat (mehr 50% der Anteile) und diese nur passive Einkünfte gemäß Aktivkatalog des Deutschen Außensteuerrechts realisiert. Die Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung ist im europäischen Kontext jedoch rechtswidrig, allerdings kann das Deutsche Finanzamt eine Ansässigkeitsbescheinigung beim ausländischen Finanzamt einholen.

Dabei fallen  **Holding-Gesellschaften unter Aktiveinkünfte**:

### .....Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, §8 Abs.1 Nr.8 AStG

Einkünfte aus  **Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften** (§8 Abs.1 Nr.8 AStG) gelten immer und ohne Ausnahme als Aktiv- Einkünfte.

Charakteristik: Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, §8 Abs.1 Nr.8 AStG = Aktiv- Einkünfte ohne Ausnahme

**Zum Verständnis:** Nach dem UntStFG 2001 ist das Regelungsziel der Hinzurechnungsbesteuerung unter anderem eine Sicherstellung der  **KSt- Vorbelastung von 25%** auf Erträge aus der Beteiligung an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft und eine Fortsetzung des Grundsatzes der unbegrenzten KSt-Freistellung von Beteiligungserträgen in- und ausländischer Körperschaften nach 2 §8b Abs.1 KStG und des Halbeinkünfteverfahrens nach § 3 Nr.40 EStG sowie eine Fortsetzung des Grundsatzes der KSt- Freistellung von Veräußerungsgewinnen nach § 8 Abs.1 KStG. In dieser Konsequenz sind auch Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an ausländische Basisgesellschaften von der (Hinzurechnungs-) Besteuerung freizustellen. § 8 Abs.1 Nr.8 AStG eröffnet damit aber nicht den Weg für eine Umgehung der Hinzurechnungsbesteuerung durch das Nachschalten von weiteren Kapitalgesellschaften, denn in diesem Fall wird die Hinzurechnungsbesteuerung von etwaigen passiven Einkünften im Sinne von § 8 Abs.1 Nr.1-7 AStG solcher weiterer Kapitalgesellschaften durch  **§ 14 AStG** (sog.  **übertragende Hinzurechnung**) sichergestellt. Zum Vergleich mit DBA- Recht: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften als Aktiv- oder Passivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, entspricht aber, wie ausgeführt, der Wertung von § 8b Abs.1 KStG, der im Vergleich zu dem internationalen Schachtelprivileg nach DBA- Recht in der Regel auch weiter ist.

Einschub: Andere Länder (z.B. die USA) kennen ähnliche Regelungen wie das Deutsche Außensteuergesetz. Österreich kennt keine analogen Regelungen.

## Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Ein **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** - korrekte Bezeichnung: **Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** - ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei Staaten, in dem geregelt wird, in welchem Umfang den Vertragsstaaten das Besteuerungsrecht für die in ihrem Hoheitsgebiet erzielten Einkünfte zusteht. Ein DBA soll vermeiden, dass natürliche und juristische Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen, in beiden Staaten - also doppelt - besteuert werden.

Artikel XX DBA:

(1) Im Sinne dieses **Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte"** eine **festе Geschäftseinrichtung**, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) **DER AUSDRUCK "BETRIEBSTÄTTE" UMFASST INSBESONDERE:**

- a) **einen Ort der Leitung,**
- b) **eine Zweigniederlassung,**
- c) **eine Geschäftsstelle,**
- d) **eine Fabrikationsstätte,**
- e) **eine Werkstätte,**
- f) **ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,**
- g) **eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate\* überschreitet.**

(\*in einigen DBAs nur 9 Monate)

(3) **ALS BETRIEBSTÄTTEN GELTEN NICHT:**

- a) **Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;**
- b) **Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;**
- c) **Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;**
- d) **eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;**
- e) **eine FESTE GESCHÄFTSEINRICHTUNG, DIE AUSSCHLIEßLICH ZU DEM ZWECK UNTERHALTEN WIRD, FÜR DAS UNTERNEHMEN ZU WERBEN, INFORMATIONEN ZU ERTEILEN, WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG ZU BETREIBEN ODER ÄHNLICHE TÄTIGKEITEN AUSZÜBEN, DIE VORBEREITENDER ART SIND ODER EINE HILFSTÄTIGKEIT DARSTELLEN.**

(4) Ist eine Person - **mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters** im Sinne des Absatzes 5 - in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) **Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen**

**unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften NICHT zur Betriebsstätte der anderen.**

## **Missbrauchsklauseln der Doppelbesteuerungsabkommen**

In den DBA´s bestehen verschiedene Missbrauchsklauseln. Die gebräuchlichsten sind folgende:

### **1) Aktivitätsvorbehalte**

Die Doppelbesteuerungsabkommen lassen den beteiligten Staaten offen, mit welcher Methode – Anrechnung, Freistellung oder Kombination – die Doppelbesteuerung beseitigt oder gemildert wird.

Die Anwendung der Freistellungsmethode wird dabei meistens mit einem sogenannten „Aktivitätsvorbehalt“ verbunden. Die Freistellung kann dann nur angewendet werden, wenn die Erträge der Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich aus aktiven Tätigkeiten stammen.

Aktiv sind in den meisten DBAs :

Produktionsstätten, Verkauf von Gütern und Waren, technische Beratung, Dienstleistungen sowie Bank- oder Versicherungsleistungen

Insbesondere bei Beratungen und Dienstleistungen wird davon ausgegangen, dass ein qualifizierter Geschäftsbetrieb (keine Briefkasten-Gesellschaft) die Voraussetzung ist, um überhaupt aktiv tätig zu sein.

### **2) „Subject-to-tax“-Klauseln (Rückfallklausel)**

Verschiedene DBA´s machen die vom Quellenstaat gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Sitzstaat tatsächlich die betreffenden Einkünfte einer Besteuerung unterwirft und diese nicht, z.B. aufgrund von Freibeträgen, freigestellt werden.

Auch bestehen in manchen Staaten „mögliche Vereinbarungen“ zwischen Finanzamt und „eigentlichem Steuerpflichtigen“ über eine Steuerbefreiung.

Um eine doppelte Nichtbesteuerung auszuschließen, werden sogenannte „Subject-to-tax“-Klauseln oder Rückfallklauseln in den DBA`s vereinbart, mit der Folge, dass das Besteuerungsrecht an den Quellenstaat zurückfällt.

### **3) „Remittance-base“-Klauseln**

Eine Sonderform der Rückfallklauseln bilden die „remittance-base“-Klauseln.

Grundprinzip dieser nach britischem Vorbild entwickelten und von einigen Staaten übernommenen Regelung ist es, dass ausländische Einkünfte erst dann im Ansässigkeitsstaat besteuert werden, wenn diese in diesem Staat überwiesen oder dort in Empfang genommen wurden.

### **4) „Switch-over“-Klauseln**

Um sicherzustellen, dass Einkünfte zumindest einmal – entweder im Quellenstaat oder im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen – besteuert werden, wurden „switch-over“-Klauseln in den DBA`s verankert. „Switch-over“-Klauseln dienen einerseits dazu, Doppelfreistellungen und deren Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern; andererseits sollen sie Qualifikations- und Zurechnungskonflikte lösen.

#### 5) **„Anti-treaty-shopping“-Klauseln**

Um zu verhindern, dass Personen oder Gesellschaften, die in den DBA`s vorgesehenen Steuerbegünstigungen für Dividenden, Zinsen oder Lizenzzahlungen missbräuchlich in Anspruch nehmen können, enthalten viele DBA`s sogenannte „anti-treaty-shopping“-Klauseln.

Das DBA zwischen USA und Deutschland nimmt hier eine Vorreiterrolle ein.

#### 6) **„Treaty overriding“**

Reichen einem DBA-Staat die vereinbarten Missbrauchsklauseln nicht aus, müssen die bestehenden DBA`s geändert oder durch Zusatzprotokolle ergänzt werden.

Viele Staaten gehen den Weg der „Zusatzprotokolle“. Eine derartige innerstaatliche Gesetzgebung stellt aber eine Verletzung des Völkerrechts dar.

## Betriebsstättenbegriff nach 5 DBA /OECD –Abkommen

Das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsstätte im DBA-Sachverhalt im Ausland definiert sich über §5 OECD\_MA, i.d.R. §5 in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):

Handelt es sich im Ausland um eine *Produktionsstätte, um eine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate Dauer* (je nach DBA), so ist im Land immer eine Betriebsstätte belegen, unabhängig vom „**Ort der geschäftlichen Oberleitung**“. In den anderen Fällen definiert sich die steuerliche Betriebsstätte zentral über **„den Ort der geschäftlichen Oberleitung“**:

Entweder verlagert der Mandant- oder ein Beauftragter- seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Sitzstaat der Gesellschaft und tritt als Direktor der Gesellschaft auf ODER der z.B. Deutsche Direktor weist nach, dass er sich im Rahmen der erforderlichen Leitungsaufgaben gewöhnlich im Sitzstaat der Auslandsgesellschaft aufhält, um diese Aufgaben an der Betriebsstätte im Ausland wahrzunehmen (funktioniert natürlich nicht bei notwendigen „Tagesentscheidungen“) ODER der Mandant stellt einen Ansässigen im Sitzstaat als Direktor der Gesellschaft an ODER unsere Kooperationskanzlei stellt einen Treuhand- oder angestellten Direktor im Sitzstaat der Gesellschaft.

- Treuhand-Direktor: Ein Anwalt im Sitzstaat der Gesellschaft tritt treuhänderisch- also nach „außen“- als Direktor der Gesellschaft auf, notarieller Treuhand-Vertrag zwischen Treugeber und Treunehermer.
- Angestellter Direktor: Ein Anwalt im Sitzstaat zeichnet einen Angestelltenvertrag mit der Gesellschaft, mit üblichem/vergleichbaren Gehalt, Abführung von Lohnsteuer-und Sozialversicherungsleistungen.

### Weitere Betriebsstättenmerkmale sind:

-Der ordentliche Geschäftssitz im Sinne: Ein reines Registered Office ist kein ordentlicher Geschäftssitz (verdacht der „Briefkastengesellschaft“). In vielen Fällen ist ein virtuelles Office bei einem Business Center im Sitzstaat der Auslandsgesellschaft ausreichend (eigene Telefonnummer, persönliche Gesprächsannahme, Fax, zustellbare Postadresse auch für Einschreiben, Postweiterleitung, die Möglichkeit der zeitweisen Anmietung von voll eingerichteten Büro-und/oder Konferenzräumen). Formal hängt die notwendige Ausgestaltung des Geschäftssitzes im Ausland von der „Vergleichbarkeit“ ab: Sind zur Aufgabenbewältigung vergleichbar z.B. 3 Büroräume und ein Lagerraum erforderlich ,so ist eine solche Infrastruktur auch im Sitzstaat vorzuhalten.

- Konto der Gesellschaft im Sitzstaat. Selbstverständlich kann eine Auslandsgesellschaft darüber hinaus in anderen Staaten Konten unterhalten.
- Verträge: Vertragspartner mit Dritten ist die Gesellschaft im Ausland

### Ebene der Shareholder (Eigner):

Die Ausgestaltung der Shareholder/Gesellschafter hat keinen Einfluss auf die Betriebsstättendefinition. Mithin können Ausländer eine Gesellschaft beherrschen, ohne das dieses Einfluss auf das Vorliegen einer Betriebsstätte hat.

### Kontovollmacht-Generalvollmacht:

Entscheidend ist grundsätzlich die Vermeidung der Annahme, dass die Gesellschaft aus dem Ausland „ferngesteuert wird“, sich also die eigentliche Willensbildung nicht im mutmaßlichen Betriebsstättenland befindet. Jedoch trifft eine Konto- und/oder Generalvollmacht hierüber grundsätzlich keine Aussage. Es ist mithin immer der Gesamtkontext zu betrachten.

### Gesellschaften in der EU, gegründet durch Ansässige in der EU:

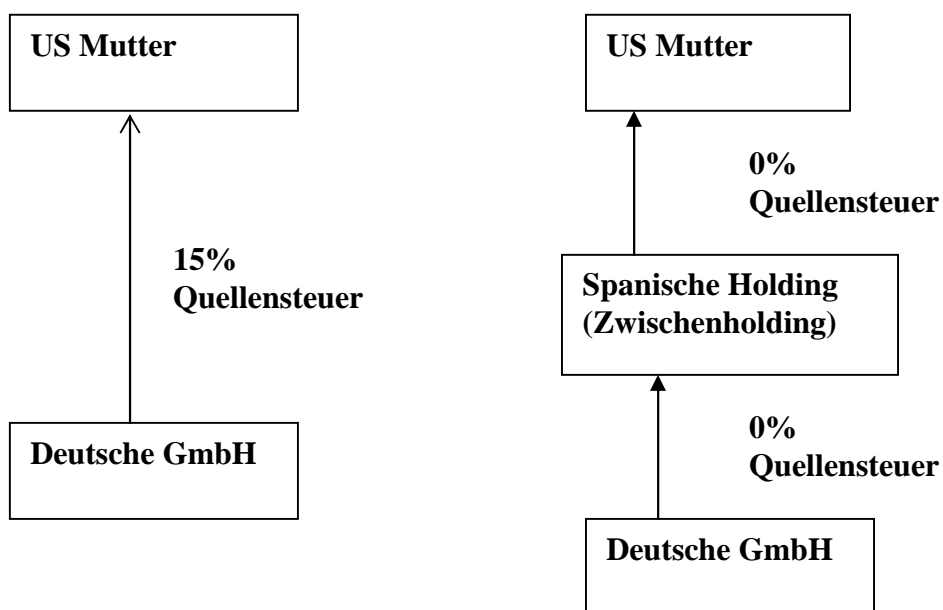
Grundsätzlich treffen oben genannte Faktoren zu. Jedoch greift als übergeordnetes Rechtsgut die EU-Niederlassungsfreiheit und/oder Urteile des EuGHs zur

Niederlassungsfreiheit. Beim Vorliegen einer ordnungsgemäßen Gründung einer Gesellschaft nach dem Recht des Sitzstaates liegt keine Scheinfirma vor, egal welchen Unternehmensgegenstand die Gesellschaft hat und egal, ob sie diesen (gesetzlich zulässigen oder gesetzlich nicht zulässigen) Unternehmensgegenstand auch tatsächlich ausübt. In jedem Falle findet eine pauschale Nichtanerkennung nicht statt. Entsprechend wird das Vorliegen einer Scheingesellschaft von der Rechtsprechung des BFH daher nur in Ausnahmefällen angenommen (Prof. Dr. Thomas Reith, Internationales Steuerrecht, Verlag Vahlen, Seite 71; BFH Urteil vom 23.06.1992, BStBl 1992 II S. 972). Die EU-Niederlassungsfreiheit **erlaubt sogar die gezielte Ausnutzung des Steuergefälles durch Gründung von EU-Auslandsgesellschaften** (EuGH-Entscheidung Cadbury Schweppes), erforderlich ist nur Minimalsubstanz im Sinne von mehr als einem bloßen Briefkasten.

## Beispiele für Holdingkonstellationen

### Deutsche Kapitalgesellschaft und US Kapitalgesellschaft als Mutter

Eine US INC verfügt über 100%ige Tochtergesellschaften in der EU, z.B. in Deutschland, Frankreich und Italien. Würde z.B. die deutsche GmbH an die US Mutter ausschütten, würde mit 15% Quellensteuer in Deutschland belegt werden. Lösung: Zwischenschaltung einer spanischen Holding, mithin keine Quellensteuer:



Zwischen Deutschland und Spanien wirkt die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie. Zwischen Spanien und USA wirkt das DBA „Spanien-USA“ sowie die liberalen spanischen Holdinggesetze.

### Sicherstellung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen

Die deutsche Muttergesellschaft verfügt über eine Beteiligung an einer Tochtergesellschaft in Frankreich, der ein Wertverfall droht. Nach deutschem Recht wäre eine Teilabschreibung nicht möglich.

Lösung: Zwischenschaltung einer spanischen Holding, mithin kann die Teilwertabschreibung zumindest in Spanien geltend gemacht werden.

### Deutsche Kapitalgesellschaft will Dividenden steuerfrei ausschleusen

Die deutsche Kapitalgesellschaft wird mit ca. 30% besteuert. Werden Dividenden an den deutschen Anteilseigner ausgeschüttet, so erfolgt die Besteuerung mit 25%tiger Abgeltungssteuer sofern natürliche Person. Werden die Dividenden angelegt, erfolgt die Besteuerung des Wert -Zuwachs. Wird nicht ausgeschüttet, aber auch nicht investiert, erfolgt ebenfalls eine Besteuerung. Wird „verdeckt ausgeschüttet“ (VGA), so wird mit ca. 54% besteuert.

Lösung: Installation einer EU-Holding, mithin steuerfreier Zufluss der Dividenden in die EU Holding, in Deutschland unter 5% Körperschaftsteuvorbehalt. Bei der Auswahl des EU-Standortes kommt es auf die Zielsetzungen an.

### **Ausländische Holding hält Lizenzrechte**

Eine EU-Holding hält ZB die Anteile an einer Deutschen Kapitalgesellschaft sowie die Lizenzrechte. Zunächst vereinnahmt die EU-Holding die Deutschen Dividenden unter Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie steuerfrei. Ergänzend kann die EU-Holding für die Rechtenutzung der Deutschen Kapitalgesellschaft in Rechnung stellen, was das steuerbare Ergebnis auf Deutscher Seite reduziert.

### **Holdingsgesellschaft in Luxemburg**

Am 19. Juli 2006 hat die Europäische Kommission die Steuerbefreiung der Holding-1929 für rechtswidrig erklärt. Demnach sind Neugründungen nicht mehr zulässig. Bereits bestehende Holdingsgesellschaften verfügen über eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2010.

Die bis zum 20. Juli 2006 gegründeten Holdingsgesellschaften können demnach in dieser Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2010 noch von der Steuerfreiheit profitieren; danach werden sie allgemein steuerpflichtig.

Werden in der Übergangsphase die Aktien an Dritte verkauft, enden die Holdingvorteile (Steuerfreiheit) bereits zu diesem früheren Zeitpunkt. Ausnahmen:

- die Holdingaktien sind börsennotiert
- die Aktien werden an Mitaktionäre oder verbundene Unternehmen verkauft
- die Aktien werden im Todesfall, aufgrund Schenkung oder im Rahmen einer Umstrukturierung von Familienvermögen transferiert.

### **Holdingsgesellschaft Spanien**

#### **Würdigung des Holdingstandortes Spanien**

Durch das Holdingregime ETVE ist Spanien zu einem sehr interessanten Holdingstandort geworden. Dieses liegt u.a. daran, dass es mit dem Einsatz einer ETVE möglich ist, Dividenden nicht nur steuerfrei zu vereinnahmen sondern auch steuerfrei weiterzuleiten, unabhängig von dem Vorhandensein eines Doppelbesteuerungsabkommens. Da Spanien der EU angehört, entfaltet die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie Wirkung. Weitere Vorteile: Gutes DBA-Netz, geringe Mindestbeteiligungshöhe und Mindesthaltedauer, mittelbare Beteiligungen werden ebenfalls vom Schachtelprivileg erfasst. Weitere Vorteile sind die Veräußerungsgewinnbefreiung bei ausländischen Beteiligungen, die Möglichkeit zur steuerlichen Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten und Teilwertabschreibungen. Nachteile: Missbrauchsklauseln, Aktivitätsvorbehalt und das übrige Einkommen einer ETVE wird mit 35% (zzgl. Gewerbesteuer) belastet.

## a) Normalsteuerbelastung

**Körperschaftsteuersystem:** Das spanische Körperschaftsteuersystem ist ein Teilanrechnungssystem. Es ist gekennzeichnet durch eine Mischung aus Anrechnung- und Freistellungsverfahren. In Spanien ansässige natürliche Personen als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft erhalten eine Anrechnungsgutschrift. Ansässige Körperschaften erhalten eine 50%ige oder 100%ige Minderung ihrer eigenen Steuer auf die bezogene Dividende. Für ausländische Dividenden kommen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Schachtelbefreiungen in Betracht. Seit 1995 gelten in Spanien besondere Regelungen für Auslandsbeteiligungsholdings. Die sog. „Entidad de Tenencia de Valores Etranjeras“ (ETVE), ist eine spanische Kapitalgesellschaft, deren Gesellschaftszweck im Halten von Kapitalbeteiligungen an nicht in Spanien ansässigen Gesellschaftern mit Geschäftstätigkeit im Ausland besteht.

Voraussetzungen der ETVE:

Ihr Gesellschaftszweck muss das Halten und die Verwaltung von ausländischen Gesellschaftsanteilen sein. Die Erbringung von Dienstleistungen an diese Gesellschaft ist unschädlich.

-Die ETVE-Gesellschafter müssen ausreichend identifiziert bzw. identifizierbar sein. Sollte daher die Rechtsform einer Aktiengesellschaft gewählt werden, so haben die Gesellschaftsanteile der ETVE aus Namensaktien zu bestehen.

-Mitteilung des ETVE-Status an das spanische Finanzamt.

-Ausreichende Substanz muss durch Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Vorstands im Zuge der Gesellschaftsgründung nachgewiesen werden

Körperschaftsteuertarif: Der spanische Körperschaftsteuersatz beträgt 35%.

**Behandlung von Verlusten:** Verluste können bis zu 15 Jahre vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.

**Kommunalsteuern:** Gewerbesteuern für inländische Einkünfte auf Basis unterschiedlicher Gemeinde-Hebesätze (abziehbar).

**Substanzsteuern:** keine

## b) Besteuerung vereinnahmter Beteiligungserträge der Holding

**Nationales Schachtelprivileg:** Bei inländischen Beteiligungserträgen kann die gewinnempfangende Kapitalgesellschaft den auf die Dividende entfallenden Körperschaftsteuerbetrag von derselben wieder abziehen, wenn und insoweit er positiv ist. Übersteigt der abziehbare Körperschaftsteuerbetrag die tarifliche Körperschaftsteuer, so kann der Anrechnungsüberhang in den folgenden sieben Jahren vorgetragen und ausgeglichen werden.

Voraussetzungen:

-Sowohl gewinnausschüttende als auch empfangende Gesellschaft sind in Spanien ansässig.

-Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von 5% an der ausschüttenden Gesellschaft.

- Ununterbrochene Mindesthaltedauer von einem Jahr vor oder auch nach dem Tag der Gewinnausschüttung.

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, dann kann die gewinnempfangende Gesellschaft nur einen Körperschaftsteuerbetrag in Höhe von 50% der auf die Dividende entfallenden Körperschaftsteuer von dem tariflichen Körperschaftsteuerbetrag abziehen. Auch hier ist ein möglicher Anrechnungsüberhang sieben Jahre vortrags- und ausgleichsfähig.

**Internationales Schachtelprivileg:** Spanische Gesellschaften haben im Rahmen der Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung bei ausländischen Dividenden und Gewinnbeteiligungen die Wahl zwischen Anrechnungs- und Freistellungsmethode, wobei i. d. R. das Wahlrecht zugunsten der Freistellung ausgeübt wird, um ein Heraufschleusen auf das höhere Steuerniveau zu vermeiden.

**Freistellungsmethode:** Von einer ETVE und auch von anderen Kapitalgesellschaften vereinnahmte Dividendenausschüttungen ausländischer Gesellschaften bleiben steuerfrei, wenn folgende *Voraussetzungen* erfüllt sind.

- Mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft i. H. v. 5%. Die Erfüllung der Mindestbeteiligung kann unabhängig von der prozentualen Höhe bei einem Anschaffungswert der ausländischen Beteiligung von mindestens 6 Mio. Euro erfüllt werden. Diese Sonderregelung gilt allerdings nur für die ETVE,
- Mindesthaltedauer von einem Jahr zum Zeitpunkt der Ausschüttung. Diese kann jedoch auch nachträglich erfüllt werden.
- Die ausländische Tochtergesellschaft muss während des Veranlagungsjahres, in dem die ausgeschütteten Gewinne erzielt wurden, einer mit der spanischen Körperschaftsteuer identischen oder analogen Steuer unterliegen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung wird immer dann als gegeben vermutet, wenn die betreffende Gesellschaft in einem Staat ansässig ist, der mit Spanien ein DBA inklusive einer Klausel über den gegenseitigen Informationstausch unterzeichnet hat. Nach dem spanischen Körperschaftsteuergesetz ist eine Steuer dann identisch bzw. analog, wenn sie das Einkommen der ausländischen Gesellschaft besteuert, wobei kein Mindeststeuersatz gefordert wird.
- Mindestens 85% der Einkünfte der ausländischen Gesellschaft müssen aus einer aktiven Tätigkeit stammen. Als wirtschaftlich aktive Einkünfte gelten jene Einkünfte, die nicht in der spanischen CFC-Regelung angeführt sind. Der Kreis möglicher aktiver Tätigkeiten ist sehr weit gefasst, da er auch traditionell passive Einkünfte wie beispielsweise die Vereinnahmung von Lizenzgebühren einschließt. Da für die Beteiligungsertragsbefreiung auch eine mittelbare Beteiligung die Mindestbeteiligungsquote erfüllen kann, gilt als aktive Tätigkeit der ausländischen Gesellschaften unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Bedingungen des Schachtelprivilegs erfüllt sind (5%ige Beteiligung, einjährige Haltefrist, vergleichbare Steuer und aktive Einkünfte der Untergesellschaft).
- Zur Sicherstellung, dass die Einkünfte im Ausland erzielt werden, fordert Atr.20 bis 1 c)a)LIS, dass bei der Ausübung von Großhandel, Dienstleistungen, Finanz- und Versicherungsleistungen eigene personelle und materielle Ressourcen im Ausland bereitgestellt werden.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, so sind die Einkünfte aus ausländischen Tochtergesellschaften und Betriebsstätten von der Steuer freigestellt.

Anrechnungsmethode: Die empfangende Gesellschaft kann den niedrigeren der beiden folgenden Anrechnungsbeträge von dem tariflichen Körperschaftsteuerbetrag abziehen. Entweder den effektiv im Ausland gezahlten Steuerbetrag einer mit der spanischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer oder den auf die Dividenden oder Gewinnbeteiligungen entfallenden spanischen Körperschaftsteuerbetrag, wenn die Dividenden oder Gewinnbeteiligungen in Spanien erzielt worden wären.

Voraussetzungen für die Anrechnung ist eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Gesellschaftskapital der Auslandsgesellschaft von insgesamt mindestens 5%, die ununterbrochen mindestens ein Jahr lang gehalten wird. Die Mindesthaltungsdauer kann auch nachträglich erfüllt werden. Ein Anrechnungsüberhang kann in den folgenden zehn Jahren vorgetragen und ausgeglichen werden.

### **c. Besteuerung der Ausschüttung aus der Holdinggesellschaft**

Dividenden an inländische Gesellschaften unterliegen einer Quellensteuer von 15%. Bei Ausschüttungen an eine Muttergesellschaft wird keine Quellensteuer erhoben, wenn sie für den Zeitraum von einem Jahr mit mindestens 5% an der Tochtergesellschaft beteiligt war.

Für Ausschüttungen einer spanischen (Zwischen-)Holding an eine Muttergesellschaft kommt es aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie ebenso zu einer völligen Quellensteuerbefreiung. Voraussetzung ist, dass die EU-Muttergesellschaft unmittelbar zu mindestens 25% beteiligt ist und dass die Beteiligung im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr besteht. Im Falle der Gegenseitigkeit wird die Mindestbeteiligungsquote auf 10% gesenkt.

## **Holdingstandort Zypern**

### **Würdigung des Holdingstandortes Zypern**

Holdinggesellschaften unterliegen keiner Besteuerung. Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, Weiterausschüttungen an ausländische Töchter unterliegen auf Zypern keiner Quellensteuer, unabhängig vom Vorhandensein eines Doppelbesteuerungsabkommens, also analog der spanischen Holding. Allerdings werden aktive Einnahmen mit nur 10% besteuert. Soweit die zyprische Holdinggesellschaft Gewinne durch den Verkauf von Anteilen an der Tochtergesellschaft oder den Verkauf sonstiger Anteile einnimmt, sind diese von der zyprischen Körperschaftssteuer befreit. In den meisten Fällen kann Zypern somit als optimaler Holdingstandort angesehen werden.

- Eingehende Dividenden, die von der Tochtergesellschaft an die zyprische Holdinggesellschaft ausgeschüttet werden, unterliegen im Sitzstaat der Tochtergesellschaft einer geringen oder keiner Quellensteuer. Dies ist auf die sehr vorteilhaften Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zurückzuführen, die Zypern mit vielen Ländern weltweit abgeschlossen hat. Die Auswirkungen dieser DBA ist eine Verringerung der Quellensteuern auf ausgeschüttete Dividenden oder eine vollständige Befreiung von Quellensteuern. Zypern hat 34 DBA unterzeichnet die mehr als 40 Länder abdecken. Die Abkommen bestehen flächendeckend mit Ländern aus Amerika bis hin zu Mittel- und Osteuropa sowie Asien. Darüber hinaus gelten in dem EU-Mitgliedsland Zypern die Regelung der europäischen Mutter-Tochter Richtlinie. Diese wirken sich dahingehend aus, dass für den Fall der Kontrolle von wenigstens 25% des Gesellschafterkapitals einer EU-Tochtergesellschaft durch eine zyprische Holdinggesellschaft für wenigstens 24 Monate die von der EU-Tochtergesellschaft an die zyprische Holdinggesellschaft ausgeschütteten Dividenden in dem anderen Eu-Staat quellensteuerfrei sind.

Soweit die Vorschriften der Richtlinie keine Anwendung finden (oder soweit Vorschriften zur Umgehungsverhinderung existieren), können zyprische Holdinggesellschaften auf ein weiteres Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen zurückgreifen.

- Soweit die zyprische Holdinggesellschaft Dividendeneinkommen von der Tochtergesellschaft erhält, unterliegt dieses Einkommen nicht der zyprischen Körperschaftssteuer, wenn die zyprische Holdinggesellschaft wenigstens 1% des Gesellschaftskapitals der Tochtergesellschaft hält.
- Soweit die zyprische Holdinggesellschaft Gewinne durch den Verkauf von Anteilen an der Tochtergesellschaft oder den Verkauf sonstiger Anteile einnimmt, sind diese von der zyprischen Körperschaftssteuer befreit. Dies fördert auch die Ansiedlung von gemeinsamen Anlageplänen (collective investment schemes) in Zypern.
- Soweit die zyprische Holdinggesellschaft ihrerseits an die eigentliche nichtansässige Muttergesellschaft Dividenden ausschüttet, sind solche von jeglicher Quellensteuer befreit, unabhängig vom Bestehen eines DBA oder Anwendbarkeit der europäischen Mutter-Tochter Richtlinie. Im Unterschied zu Zypern befreien oder reduzieren andere holdingfreundliche Rechtsordnungen die Quellensteuer auf ausgeschüttete Dividenden nur, wenn ein DBA zwischen dem Holdinggesellschaftsstaat und dem Sitzstaat der eigentlichen Muttergesellschaft besteht oder Holding- und Muttergesellschaft beide in der EU ansässig sind.
- Die Gewinne aller zyprischen Kapitalgesellschaften werden mit einem Steuersatz von 10% besteuert, einem der niedrigsten Körperschaftssteuer in der EU.
- Die zyprischen Gesetze sind in europarechtskonform, entsprechend den EU Verhaltensregeln für Unternehmen und wenden OECD Standardregelungen an.
- In der EU errichtete Kapitalgesellschaften haben automatisch das Recht und den Vorzug der Niederlassungsfreiheit in der EU. Im Centron-Fall (1999) hat der Europäische Gerichtshof das Prinzip abgesegnet, dass eine innerhalb der Gemeinschaft errichtete Gesellschaft das Recht hat, sich überall sonst in der EU niederzulassen und auch alle ihre Geschäfte außerhalb ihres Ursprungslandes durchführen kann. Das bedeutet, dass jede EU-Kapitalgesellschaft oder sonstige Körperschaft ohne jegliche Beschränkungen eine Holdinggesellschaft in Zypern errichten kann.
- Das zyprische Recht steht mit den wesentlichen EU-Richtlinien in Einklang, so dass Unternehmens-Reorganisationen, Fusionen, Unternehmenseinkäufe und Betriebszusammenlegungen ohne Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.
- Es gibt keine zeitliche Beschränkung für den Verlustvortrag und das Aufrechnen gegen zukünftige steuerbare Gewinne, d.h. eine Gesellschaft, die in den ersten Jahren ihres Bestehens Verluste erleidet, kann diese vortragen und gegen die Gewinne aufrechnen, die in zukünftigen Jahren entstehen.
- Es gibt Gruppenerleichterungen für die Nutzung von Steuerverlusten. Aus diesem Grund kann eine diversifizierte Gruppe von Gesellschaften, die einer zyprischen Holdinggesellschaft gehört, die steuerbaren Gewinne der erfolgreichen Tochtergesellschaften gegen die Verluste der verlustträchtigen Gesellschaften aufrechnen und mithin zu einem gemeinsam zu versteuernden Gewinn zusammenziehen.
- Die Kapitalerfordernisse für die Errichtung einer zyprischen Holdinggesellschaft sowie Geschäftsführungs- und Verwaltungskosten halten sich in einem vernünftigen Rahmen. Unternehmensnahe Dienstleistungen sind im EU Vergleich mit am günstigsten; gleichzeitig entsprechen die von zyprischen Dienstleistern angebotenen Dienste höchstens Qualitätsanforderungen.

## **Internationale Steuerplanung**

Multinationale Gesellschaften und internationale Unternehmen die an grenzüberschreitenden Investitionsertrag erheblich steigern, wenn sie bei ihrer internationalen Steuerplanung die zyprische Holdinggesellschaft mit berücksichtigen. Zypern ermutigt ausländische Investitionen und macht es sich zur Aufgabe, sowohl für

Offshore-Gesellschaften als auch für solche, die eine operationelle Basis in einem kostengünstigen Niedrigsteuerland suchen, bestmögliche Bedingungen zu schaffen. Die strategische Lage der Insel, ihre modernen und effizienten unternehmensnahen Dienstleister und Banken, die Infrastruktur und das Umfeld für Unternehmen zusammen mit den Steueranreizen und Zugeständnissen für ausländische Investoren sind die wichtigsten Faktoren, die internationale Gesellschaften anlocken, um in und durch Zypern zu operieren.

## **Holdingstandort Dänemark**

### **Besteuerung vereinnahmter Beteiligungserträge der Holding**

Schachtelprivileg: Steuerfreistellung für Gewinnausschüttungen inländischer und ausländischer Kapitalgesellschaften an eine dänische Holding, bzw. Mutter-Kapitalgesellschaft. Voraussetzungen:

Die Dividenden erhaltende Kapitalgesellschaft hält mindestens 20% der Anteile an der ausschüttenden Gesellschaft

Die Mindesthaltungsdauer beträgt 12 Monate

Es wird keine ausreichende Vorbelastung der Dividende im Ausland vorausgesetzt.

### **Besteuerung der Ausschüttung aus der Holdinggesellschaft**

Ausschüttung an Inländer: Quellensteuerbelastung von 19,8%. Keine Quellensteuer wird bei Ausschüttung an eine inländische Muttergesellschaft erhoben, die eine Beteiligung von mindestens 20% gehalten hat.

Ausschüttung an Ausländer: Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, also keine Quellensteuer innerhalb der EU. Dividenden an Mütter in Länder ohne DBA mit Dänemark unterliegen der vollen (nicht rückforderbaren) Quellensteuer von 28%. Im DBA-Fall reduziert sich die Quellensteuer auf 20% bis 0%, je nach DBA.

## **Holdingstandort Schweiz**

### **Bewertung des Holdingstandortes Schweiz**

Holdinggesellschaften werden nicht besteuert. Keine Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie. Allerdings hat sich die Schweiz der EU Mutter-Tochter-Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen „unterworfen“: Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Tochtergesellschaft in der EU, so erhebt die Schweiz keine Quellensteuer, sofern Mindestbeteiligungshöhe –und Dauer realisiert werden. Besteht zwischen der Schweiz und der Tochtergesellschaft kein DBA, aber ist die Tochter in der EU angesiedelt, so erfolgt in den ersten zwei Jahren eine Quellenbesteuerung in Höhe 35%, danach steuerfreie Ausschüttung. Es kann im dritten Jahr ein Steuererstattungsantrag gestellt werden.

Dividendenausschüttungen/Weiterausschüttungen im Nicht-DBA-Sachverhalt unterliegen der Schweizer Quellensteuer von 35%. Im DBA-Sachverhalt regeln die einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen die Höhe der Quellensteuer zwischen 5-15%.

AG, GmbH und Genossenschaften können das Holdingprivileg beanspruchen, sofern

- ihr statuarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von wesentlichen Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht
- mindestens 2/3 der Aktien sollten längerfristig Beteiligungen und Aktienstreubesitz sein. Die Bewertung der Beteiligungen kann zu Gewinnsteuerwerten (steuerliche massgebende Buchwerte) oder zu Verkehrswerten erfolgen
- alternativ zu den Aktiven können die Voraussetzungen auch bei den Erträgen erfüllt werden, wenn mindestens 2/3 der Erträge Beteiligungs- und Dividendenerträge aus Streubesitz sind.

Als wesentlich gelten Beteiligungen von 20% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft oder einem Verkehrswert von 2 Millionen Franken. Voraussetzungen für den Holdingstatus ist, dass die Gesellschaft mindestens eine massgebliche Beteiligung hält. Für die Quotenermittlung kann auch der Aktienstreubesitz hinzugerechnet werden.

Damit eine Gesellschaft als Holdinggesellschaft besteuert werden kann, darf sie zudem in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Erlaubte und dem Holdingprivileg nicht abträgliche Geschäftstätigkeiten sind das Verwalten der Beteiligungen mit allen damit verbundenen Tätigkeiten, die Geschäftsführung des Konzerns, die Führung des eigenen Rechnungswesens, die Konzernleitungstätigkeit, die Strategieentwicklung für den Konzern, nicht aber die Geschäftsführung von einzelnen Tochtergesellschaften.

Werden die Bedingungen für das Holdingprivileg vorübergehend nicht mehr erfüllt, so kann die kantonale Steuerverwaltung eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des gesetzlich geforderten Zustandes gewähren. Während dieser Zeit bleibt das Holdingprivileg erhalten.

Holdinggesellschaften sind von der Ertragssteuer befreit. Erträge aus Schaffhauser Grundeigentum unterliegen der ordentlichen Besteuerung.

Die Kapitalsteuer auf dem Grundkapital, den offenen Reserven und dem Gewinnvortrag beträgt 0.05 Promille, mindestens jedoch CHF 100 pro Jahr. Diese einfache Steuer wird mit dem Vielfachen (Steuerfuss Kanton und Gemeinde) multipliziert.

## **Holdingsstandort Deutschland**

### **Schachtelprivileg**

Beteiligungserträge, die eine inländische Kapitalgesellschaft von einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Betriebsstätte erhält, sind ohne Vorbedingung gemäß § 8b 1 KStG steuerlich freigestellt.

5% der Dividenden gelten allerdings fiktiv als nichtabziehbare Betriebsausgaben. Ergebnis: 95% der Dividenden bleiben freigestellt.

Ausländische Dividenden werden steuerfrei vereinnahmt, außer bei Lebens-Krankenversicherungen oder Finanzunternehmen.

Zur Vermeidung der Gewerbesteuerbelastung muss die Beteiligungshöhe mindestens 10% sein, die beteiligten Gesellschaften müssen aktive Geschäfte entfalten und die Mindesthaltungsdauer muss 12 Monate betragen.

Bei Ausschüttungen an ausländische natürliche Personen oder Gesellschaften gilt folgendes:

Die 20%ige Kapitalertragsteuer wird als Quellensteuer abgezogen, außer das DBA regelt es anders oder es handelt sich um eine EU-Gesellschaft. Die Mindestbeteiligung muss 20% betragen und die Mindesthaltungsdauer muss 12 Monate betragen.

Der größte Nachteil einer deutschen Holdinggesellschaft sind die umfangreichen Regelungen hinsichtlich des mutmaßlichen Gestaltungsmissbrauchs analog § 42 AO.

## Holdingsstandort Niederlande

### Schachtelprivileg

Eine Steuerfreistellung für empfangene Beteiligungserträge aus in- oder ausländischen Gesellschaften findet unter folgenden Voraussetzungen statt:

- die Beteiligungshöhe beträgt mindestens 5%;
- ausländische Beteiligungsgesellschaften müssen im Ansässigkeitsstaat einer regulären Körperschaftsteuer unterliegen (keine Niedrigbesteuerung);
- die Anteile dürfen nicht einer bloßen Vermögensanlage dienen;

Eine Mindestbeteiligungsdauer ist **nicht** erforderlich.

Die Ausschüttungen aus der Holdinggesellschaft in das Ausland werden mit 25% Quellensteuer besteuert. Bei DBA-Sachverhalten reduziert sich die Quellensteuer auf Null bis 15%.

Bei Ausschüttungen an eine EU-Gesellschaft wird nicht mit Quellensteuer besteuert wenn:

- 20% Mindestbeteiligungshöhe besteht;
- die Mindesthaltungsdauer 1 Jahr beträgt

## Holdingsstandort Österreich

### Schachtelprivileg

Steuerfreiheit besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- 10% Mindestbeteiligungshöhe im Ausland;
- **keine** Mindestbeteiligungshöhe im Inland
- die Mindesthaltungsdauer beträgt 12 Monate

Die Nachteile der österreichischen Holdinggesellschaft liegen in der Regelung des Gestaltungsmissbrauchs.

Die Ausschüttungen aus der Holdinggesellschaft ins Ausland werden mit Null bis 15% Quellensteuer besteuert; an EU-Gesellschaften mit Null; bei Nicht-DBA fällt 25% Kapitalertragsteuer an.

## EU-Mutter- Tochter- Richtlinie

Gemäß EU-Mutter-Tochter-Richtlinie können Dividenden zwischen europäischen Kapitalgesellschaften steuerfrei vereinnahmt werden. Der Beteiligungsschwellenwert liegt bei:

- 20% vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006;
- 15% vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008; und
- 10% vom 1. Januar 2009.

Voraussetzungen sind:

- Mindest-Beteiligungsschwellenwert muss erreicht sein
- Die verbundenen Unternehmen müssen aktive Gesellschaften im Sinne sein
- Die Gesellschaften müssen in der EU angesiedelt sein
- Die Mindesthaltefrist muss erkennbar mindestens ein Jahr sein

## Schachtelbeteiligungen, das Schachtelprivileg

Die Begriffe „Schachtelbeteiligung“, „Schachteldividenden“ und „Schachtelprivileg“ sind Begriffe der Rechtspraxis. Eine **Schachtelbeteiligung**, aus der Schachteldividenden erzielt werden, liegt dann vor, wenn eine Kapitalgesellschaft im Ansässigkeitsstaat an einer Kapitalgesellschaft im Quellenstaat eine sog. **unternehmerische Beteiligung** (direct investment) hält. Eine Schachtelbeteiligung im Sinne der Methodenartikel in deutschen Doppelbesteuerungsabkommen ist unter den folgenden **zwei Voraussetzungen** gegeben:

-Sowohl Muttergesellschaft als auch Tochtergesellschaft sind jeweils Kapitalgesellschaften. Erforderlich ist also, dass eine im Ansässigkeitsstaat ansässige **Mutter-Kapitalgesellschaft** an einer im Quellenstaat ansässigen **Tochter-Kapitalgesellschaft** beteiligt ist. Dies wird in einigen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen ausdrücklich geregelt.

-Für eine „**Schachtelbeteiligung**“ wird im Methodenartikel der meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen eine Beteiligungshöhe von mindestens 25% verlangt. Teilweise privilegieren deutsche Doppelbesteuerungsabkommen Dividenden aber bereits auch bei einer nur **10%-igen Beteiligung** als Schachteldividende.

Eine bestimmte **Mindestbehaltensdauer** für die Beteiligung wird von den Doppelbesteuerungsabkommen nicht verlangt. Das Schachtelprivileg wird ausgedehnt durch Bezugnahme auf die von der Beteiligung zu erhebende Vermögensteuer.

## Weitere Einzelheiten zur Freistellungsmethode

Nach Art.23 A Abs.1 OECD-MA greift die Steuerfreistellung bereits dann ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen in dem anderen Vertragsstaat **besteuert werden können**. Die Steuerfreistellung wird also **grundsätzlich unabhängig davon gewährt, ob Einkünfte oder das Vermögen in ausländischen Staat auch tatsächlich besteuert worden ist**. Mit diesem Wortlaut verbietet Art.23 A Abs.1 OECD-MA nicht nur die tatsächliche Doppelbesteuerung, sondern schon die sog. **virtuelle Doppelbesteuerung**. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolge sehen

moderne deutsche Doppelbesteuerungsabkommen zum Teil sog. **Rückfallklauseln, Subject-to-tax-Klauseln, Remittance-Base-Klauseln** oder **switch-over-Klauseln** vor. Gewährt ein Doppelbesteuerungsabkommen Steuerfreistellung, dann ist diese **Steuerfreistellung zwingend**.

Sonderregeln gelten in den folgenden Fällen:

- Durch Verständigungsvereinbarungen mit Frankreich, der Schweiz, Luxemburg, Großbritannien und den USA wurde das Schachtelprinzip ausgedehnt auch auf Kreditinstitute deutscher juristischer Personen des öffentlichen Rechts.
- Nach dem *Erläss des FinMin NRW* betr. Persönlicher Geltungsbereich der DBA-Schachtelregelung vom 30.12.1983 gilt das Schachtelprivileg für alle unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne von §1 Abs.1 KStG.

An dieser Stelle sei noch einmal zusammenfassend auf Folgendes **hingewiesen**: Für das internationale Schachtelprivileg (und auch für § 8b Abs.1 KStG) gelten die folgenden **Prinzipien**:

- Die Steuerfreistellung gilt sowohl für die **Körperschaftsteuer** als auch für die **Gewerbsteuer**
- Wegen § 8b Abs.5 KStG bleiben von den ausgeschütteten Gewinnen im Ergebnis **nur 95% steuerfrei**; dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer
- Wegen der Steuerfreistellung ist eine im Ausland erhobene **Quellensteuer nicht anrechenbar** bzw. **nicht abzugsfähig**

Einkünfte sollen nur dann von der deutschen Besteuerung freigestellt werden, wenn die im Ausland **ausgeübten Tätigkeiten (aus deutscher Sicht!) rechts- und wirtschaftspolitisch erwünscht** sind. Entsprechend enthalten sind 56 der seit 1966 abgeschlossenen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen einen sog. **Aktiv- oder Aktivitätsvorbehalt**, auch genannt Aktiv- oder Aktivitätsklausel. Zusammen mit den sog. Subject-to-Tax-Klauseln gehört die Aktiv- oder Aktivitätsklausel zu den sog. **Vorbehaltsklauseln**.

Die Aktivitätsklausel findet sich in zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen im **Methodenartikel**. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen steht die Aktivitätsklausel allerdings „versteckt“ in den **Schlussprotokollen**.

In der Praxis wichtige deutsche Doppelbesteuerungsabkommen **ohne Aktivitätsklausel** sind insbesondere das DBA- Belgien, das DBA- Dänemark, das DBA- Frankreich, das DBA- Großbritannien, das DBA- Irland, das DBA- Italien, das DBA- Japan, das DBA- Kanada, das DBA- Luxemburg, das DBA- Niederlande, das DBA- Norwegen, das DBA- Österreich, das DBA- Schweden, das DBA- Türkei, das DBA- Großbritannien und DBA- USA. Darüber hinaus enthalten wenige deutsche Doppelbesteuerungsabkommen zwar eine Aktivitätsklausel, die allerdings **nur für Schachteldividenden** gilt; dies sind insbesondere das DBA- Griechenland, das DBA- Iran, das DBA- Israel und das DBA- Thailand. Wegen der unterschiedlichen Handhabung und Ausgestaltung von Aktivitätsklauseln wirft *Wassermeyer m.E. zu Recht* die *Frage* auf, ob hier nicht ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz in **Art.3 GG** gegeben ist.

Zu beachten ist, dass es auch an verschiedenen **anderen Stellen im Steuerrecht** Regelungen mit Aktiv- oder Aktivitätsvorbehalten gibt. Abgesehen vom Recht der

Doppelbesteuerung findet man Regelungen, die bestimmte Aktivitäten steuerlich privilegieren, in **§ 8 Abs.1 AStG** und in **§ 2a Abs.1 EStG**. In der Regel unterliegen die jeweiligen Aktivitäten in allen drei Rechtsgrundlagen unterschiedlichen Voraussetzungen. Insbesondere stimmen die in DBA- Aktivitätsklauseln genannten Aktivitäten nur in wenigen Ausnahmefällen mit den Aktivitäten im Sinne von § 8 Abs.1 AStG überein. Bei der Verwendung des Begriffs „Aktivität“ ist im Rahmen des Rechts der Doppelbesteuerung zur Vermeidung von Missverständnissen deshalb gedanklich immer mehr zu ergänzen,... Im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen.

Hinsichtlich der **Arten von Aktivitäten** kann man die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen bzw. in deutschen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Aktivitätsklauseln grundsätzlich in drei Gruppen einteilen.

### 1. Typische Arten von Aktivitäten.

Die Mehrzahl der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit Aktivitätsklausel enthalten die sog. **typische Arten von Aktivitäten**. Zu diesen Aktivitäten zählen Herstellung oder Verkauf von **Gütern** oder **Waren**, **technische Dienstleistungen**, **Bank-** bzw. **Versicherungsgeschäfte**.

### 2. Aktivitäten im Sinne von § 8 Abs.1 AStG.

Vor allem neuere deutsche Doppelbesteuerungsabkommen mit Aktivitätsklausel verweisen hinsichtlich der **Aktivitäten** auf **§ 8 Abs.1 Nr.1-6 AStG** ( und auf § 8 Abs.2 AStG )

### 3. Sonstige Arten von Aktivitäten

Einige deutsche Doppelbesteuerungsabkommen mit Aktivitätsklausel enthalten **Aktivitäten**, die weder zur ersten noch zur zweiten Gruppe von Aktivitäten gehören. Beispielsweise findet sich in Ziff.(5) des Protokolls zum DBA- Finnland Art.23 Abs.5 lit. a) DBA- Finnland die folgende umfangreiche Aufzählung:

Herstellung, Be- und Verarbeitung von Gütern oder Tätigkeiten gleicher Art, Erforschung, Ausbeutung oder Behandlung von Mineralien, Betrieb von Steinbrüchen, Rohstoffgewinnung, Bautätigkeit oder Montage, Transport, Lagerung oder Nachrichtenübermittlung, Beratung oder Dienstleistung, Bank- oder Versicherungsgeschäfte, Verkauf von Gütern oder Waren, oder aus den sonstigen Tätigkeiten auf die sich die Vertragsstaaten in zu diesem Zweck auszutauschenden Noten einigen.